

An die
Industrie- und Handelskammer
Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus

Fax-Nr.: 0355 36526-2521

Absenderangaben:	
Debitorennr. der IHK: (lt. Beitragsbescheid)	
Steuer-Nr.:	
Finanzamt:	
Name:	
Anschrift:	
.....	
.....	
.....	
	

Erhebungsbogen für die Beitragsveranlagung 2023

Wir bitten um die zutreffenden Angaben auf dem Erhebungsbogen für eine korrekte Beitragsveranlagung Ihres Unternehmens.

1. Es werden folgende *Umsatzangaben im Kammerbezirk der IHK Cottbus* bestätigt:

Der Jahresnettoumsatz im Kammerbezirk beträgt:

2022 €

2023 € (voraussichtlich; auch bei Beginn der Gewerbetätigkeit)

Hinweis: ¹⁾ (Siehe Rückseite)

Wir bitten, die §§ 8 - 10 der Beitragsordnung der IHK Cottbus in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Unser Unternehmen ist in die *Handwerksrolle / im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe entsprechend der Handwerkerkarte*

bei der Handwerkskammer

mit dem Handwerk/ Gewerbe

..... eingetragen.

Bei Eintragung bei der Handwerkskammer bestätigen wir folgende Umsatzangaben für 2022 bzw. für 2023 (voraussichtlich):

	2022	2023
➔ nichthandwerklicher Betriebsteil (IHK)	€	€
➔ handwerklicher Betriebsteil (HWK)	€	€
➔ zulassungsfreies Handwerk oder handwerksähnlicher Betriebsteil (HWK)	€	€

3. *Freie Berufe (nur bei erstmaligem Antrag oder bei Änderungen erforderlich):*

Wir beantragen die Überprüfung der Beitragsveranlagung, da sämtliche Gesellschafter unseres Unternehmens vorwiegend einen freien Beruf ausüben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten. Als Nachweis fügen wir die Liste der Gesellschafter und die Mitgliedsbestätigungen der anderen Kammer(n) bei.

Hinweis: ²⁾

Grundlage ist § 13 der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung

4. *Landwirtschaftliche Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind und im Unternehmensgegenstand landwirtschaftliche Tätigkeiten vereinbart haben*

Gültig für Abrechnungen des IHK-Beitrages bis zum Geschäftsjahr 2020:

Für die mit dem Beitragsbescheid abgerechneten Beitragsjahre wird durch den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bestätigt, dass die Gesellschaft in den betreffenden Beitragsjahren nur landwirtschaftlich tätig war. Sofern die Gesellschaft auch gewerblich tätig war, ist die Höhe des Gewerbebeitragsanteils aus der gewerblichen Tätigkeit zu benennen.

Bestätigung mit Stempel und Unterschrift
(sofern erforderlich bitte Anlage beifügen):

5. Es besteht ein *gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis* seit

Organträger

(vollständige Anschrift)

zuständiges Finanzamt Steuernummer

Für die mit dem Beitragsbescheid abgerechneten Beitragsjahre werden der Gewerbesteuermessbescheid/Zerlegungsbescheid des Organträgers und die Gewerbebeiträge der Organgesellschaften für die Betriebsstätte(n) im Kammerbezirk beifügt. Sofern der zerlegte Gewerbebeitrag einer Gemeinde mehrere Organgesellschaften betrifft, ist der anteilige Gewerbebeitrag für jede Organgesellschaft mitzuteilen (Zerlegung ist nach §§ 28 ff. GewStG in der jeweils maßgeblichen Fassung).
(Unterlagen bitte einreichen, sofern der Kammer noch nicht vorliegend.)

(Datum, Ort)

Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis:¹⁾

§ 8
Zerlegung

- (1) Bei einer Zerlegung des Gewerbebeitrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.
- (2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbesteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. GewStG (gewerbesteuerliche Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

§ 9
Bemessungsjahr

- (1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbebeitrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.
- (2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

§ 10
Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl

- (1) Umsatz im Sinne der Beitragsordnung ist die Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 1b und 9a Umsatzsteuergesetz (UStG). Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.

Hinweis:²⁾

§ 13

Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf IHK-Mitglieder, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend
 - a) einen freien Beruf ausüben oder
 - b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder
 - c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben

und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die IHK-Mitglieder haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.